ILE-Zusammenschluss Baunach-Allianz;
Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Der ILE-Zusammenschluss Baunach-Allianz beabsichtigt für das Jahr 2026 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 75.000 EUR zu beantragen. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Baunach-Allianz ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Vom Aufruf ausgeschlossen sind jedoch Kleinprojekte, die im Gebiet der Gemeinden Itzgrund, Kirchlauter und Maroldsweisach liegen. Für diese Kleinprojekte wurden eigene Aufrufe von den ILE-Zusammenschlüssen Hofheimer Land, Initiative Rodachtal, Lebensregion+ gestartet.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,

der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,

der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,

der Anpassung an den Klimawandel,

der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,

der demografischen Entwicklung sowie

der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 20.000 EUR nicht übersteigen**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Ausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen für den Bereich Gewerbe zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,

b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,

c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,

d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,

e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,

f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2025 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem Regionalbudget, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ einer Öko-Modellregion ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Auswahlkriterium

1. **<u>ILEK Projekt</u> - 2 Punkte**
   Das Kleinprojekt kann einem konkreten Projekt im ILEK der Allianz zugeordnet werden.
   (ja =2 Punkte extra)

2. **<u>Handlungsfeld</u> – 1 Punkt**
   Das Projekt kann mehr als einem Handlungsfeld im ILEK zugeordnet werden.

3. **<u>Wirkungsgrad</u> - 4 Punkte**
   Bedeutung und Auswirkung auf
   Ortsteil (1)
   Kommune (2)
   Mind. 2 Kommunen (3)
   Interkommunal (4)

4. **<u>Zugänglichkeit</u> – 3 Punkte**
   Kein unmittelbarer Zugang für die Öffentlichkeit (0)
   Nur für bestimmte Personen nutzbar (1)
   Zugang eingeschränkt (Eintrittsgeld, Mitgliedschaft, stark eingeschränkte Öffnungszeiten) (2)
   öffentlich frei zugänglich (3)

5. **<u>Nachhaltigkeit</u> – 2 Punkte**
   einmalig stattfindendes Ereignis ohne weitere Wirkung (0)
   Wirkung des Projektes für mehrere Jahre (1)
   das Projekt bleibt dauerhaft bestehen (2)

6. **<u>Auswahlgremium</u> - 3 Punkte**
   Das Projekt wird vom Auswahlgremium als weniger wichtig (0) lobenswert (1), wichtig (2) oder herausragend (3) eingestuft. Hierbei ist das Gesamtpaket des Projektes ausschlaggebend.
   Hierbei soll auch auf eine regional ausgewogene Verteilung der Projekte wert gelegt werden. Darüber hinaus spielen die Faktoren Innovation, Ehrenamtliche Beteiligung, Vernetzung, Natur/Biodiversität, Eigeninitiative und Eigenständigkeit der Projektidee eine Rolle.

Insgesamt sind 15 Punkte erreichbar. / Mindestpunktezahl: 5

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss Baunach-Allianz und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Sollten nach Ablauf der 1. Phase des Förderaufrufes noch Mittel frei sein oder wieder Mittel frei werden (z.B. Vertragsrücktritt, Nichtzustandekommen eines Vertrages). Tritt die 2. Phase des Förderaufrufes in Kraft. Bei freien oder freiwerdenden Mitteln wird jeweils mit einer Nachfrist von 4 Wochen auf die erneute Möglichkeit zur Einreichung von Förderanfragen hingewiesen. Projekte mit vormals negativer Auswahlentscheidung rücken nicht automatisch nach. Die Projektträger müssen ihren

Förderwunsch proaktiv neu äußern. Für die Nachfristsetzung ist eine digitale Veröffentlichung auf der Internetseite des ILE Zusammenschlusses mit Verweis auf diesen Aufruf ausreichend. Projekte werden in dieser Phase nur berücksichtigt, wenn sich zusätzlich mind. 50% des Auswahlgremiums für das Projekt aussprechen. Alle weiteren o.g. Punkte behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Termine:

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 12.12.2025 (1. Phase Förderaufruf)
- Eine erneute Einreichung von Förderanfragen ist vom 01.02.-01.09.2026 bei veröffentlichter Nachfristsetzung möglich (2. Phase Förderaufruf).
- Nachweis Projektbeginn 30.05.2026
- **Projektabschluss bis 20. September 2026 (letztes Rechnungsdatum)**
- **Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2026**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen unter https://www.baunach-allianz.de/ zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:
Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:

Baunach-Allianz
Rittergasse 3
96106 Ebern

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:
Felix Henneberger
Rittergasse 3
96106 Ebern

09531629-47
henneberger@baunach-allianz.de

15.09.2025, Ebern

1. Vorsitzender Jürgen Hennemann